

Dr. Torsten Schmidt-Baum, KWW, 28.02.2024

Kommunale Wärmeplanung –

Grundlagen für eine nachhaltige

und wirtschaftliche Wärmewende

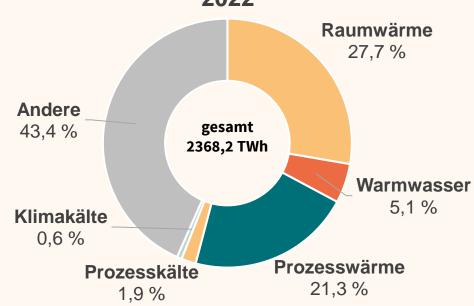




Wärmesektor – Ein Schwergewicht



Endenergieverbrauch nach Anwendungsbereichen 2022



Vom deutschen
Endenergieverbrauch entfielen
2022 ca. 57 % auf
wärmebezogene Energie
(z. B. Raumwärme, Prozesswärme,

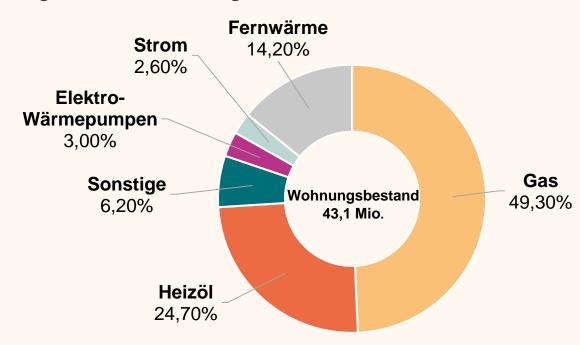
Warmwasser oder Kälteenergie)

^{*}Mech. Energie, IKT, Beleuchtung

Dominanz fossiler Energieträger

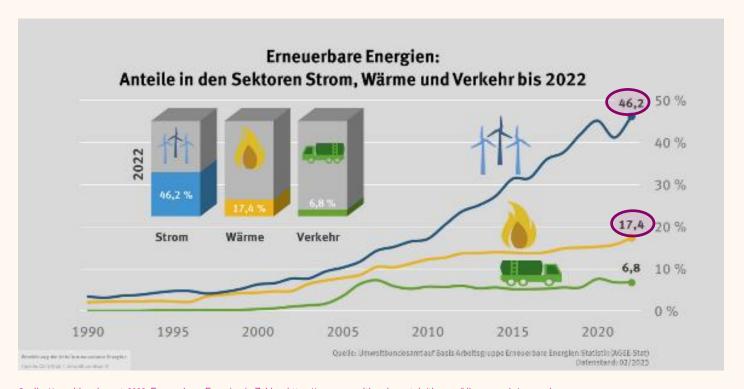


Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland 2022



Dem Wärmesektor Dampf machen





 $\label{thm:power} Quelle: Umweltbundesamt; 2023; Erneuerbare Energien in Zahlen; https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick$

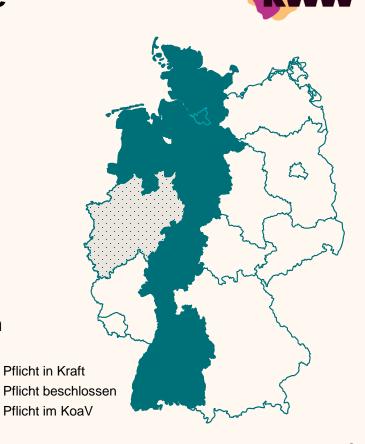
Klimapolitik – EU setzt den Rahmen



- Verschärfung der Emissionshandelsrichtlinie (abschließende Abstimmung im EU-Rat am 25.04.2023)
 - neues, separates Emissionshandelssystem [EU-ETS2]
 - gilt ab 2027 für Händler, die Brennstoffe für Gebäude, den Straßenverkehr und weitere Sektoren liefern
 - ab 2028 erfolgt jährlich eine um 5,38 % gegenüber 2025 sinkende Mengenbegrenzung
 - Ziel: kosteneffiziente Emissionssenkungen in diesen Sektoren
 - Konsequenzen: Je zögerlicher fossile Brennstoffe eingespart werden, desto steiler ist in den Jahren ab 2027 der weitere Preisanstieg!

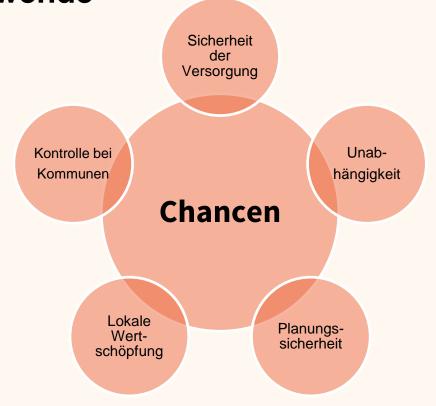
KWP – Schlüsselinstrument für die Wärmewende in Deutschland

- Bundesländer verankerten KWP als Strategisches Planungsinstrument unter kommunaler Leitung bereits in Landesgesetzen
 - Planungssicherheit für Wärmekunden
 - Lösung von Koordinations- und Interessensproblemen im Zuge der Wärmewende
 - Entwicklung eines gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähigen Transformationspfads



Versorgungssicherheit und Wertschöpfung durch Wärmewende





Ziele des Wärmeplanungsgesetzes



- Umstellung Wärmesektor auf erneuerbare Energien + unvermeidbare Abwärme
- THG –Neutralität bis 2045

Auswahlkriterien:

- Kosteneffizienz
- Sparsamkeit
- Bezahlbarkeit

- Resilienz
- Nachhaltigkeit
- Einsparung Endenergie



Zuständigkeiten zur Wärmeplanung (§ 4 WPG)



Verpflichtung der Länder, bis spätestens zum Ablauf folgender Fristen für die Durchführung einer flächendeckenden Wärmeplanung (WP) zu sorgen:

- bis 30.06.2026 für alle Gemeindegebiete mit > 100.000 Einw.
- bis 30.06.2028 für alle Gemeindegebiete mit < 100.000 Einw.

• für Gemeindegebiete <10.000 EW vereinfachtes Verfahren





Überführung des WPG in Landesgesetze (WPG § 34)



- Definition der planungsverantwortlichen Stellen
- Regelung eines Vereinfachten Verfahrens für kleine Kommunen
- Festlegung der Modalitäten für Konvoi-Verfahren
- Bestimmung einer Stelle, bei der beschlossene Wärmepläne anzuzeigen sind
- Evaluation und Evaluationsverfahren der Wärmepläne

Anerkennung bestehender Wärmepläne (§ 5 WPG)



- anerkannt werden Wärmepläne, wenn
 - sie im Einklang mit Landesrecht erstellt wurden oder
 - ein Beschluss oder eine Entscheidung zur Durchführung einer Wärmeplanung vorliegt und
 - der Wärmeplan bis zum 30. Juni 2026 veröffentlicht wird und
 - die Planung mit den Anforderungen des Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist (Bundesförderung, Orientierung an Leitfäden)
- Überprüfung alle 5 Jahre, spätestens ab 1. Juli 2030 Fortschreibung der Wärmepläne

Durchführung der Wärmeplanung





Einteilungsoptionen der Wärmeversorgungsgebiete

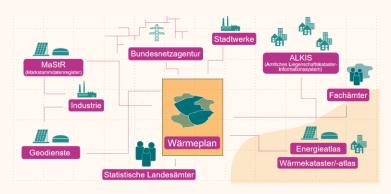
- Wärmenetzgebiet
- Wasserstoffnetzgebiet

- Gebiet f
 ür dezentrale W
 ärmeversorgung
- Prüfgebiet

Daten für die Kommunale Wärmeplanung (§§ 10-12 WPG)



- auskunftspflichtig sind Bundes- und Länderbehörden, EVUs und Netzbetreiber, Bezirksschornsteinfeger
- Endenergieverbräuche dürfen nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten enthalten (z.B. durch Aggregierung)
- Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Daten zu kritischer Infrastruktur enthalten



Quelle: Datenzusammenführung, eigene Darstellung.

Ziele des Wärmeplanungsgesetzes



Leitungsgebunde Wärmeversorgung (§ 2 WPG)

- Anzahl der an Wärmenetz angeschlossener Gebäude soll signifikant gesteigert werden
- Anteil EE und unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen soll bis zum Jahr 2030 auf 50 % steigen
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus EE, die in ein Wärmenetz gespeist wird + Wärmenetze liegen im überragenden öffentlichen Interesse



Wärmenetzausbau- und – dekarbonisierungsfahrpläne (§ 32 WPG)



 Wärmenetz nicht vollständig aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist:



ab **2027 Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan** vorzulegen

- Pflicht entfällt, bei Netzlänge von unter einem Kilometer
- vereinfachte Darstellung:
 - Netz nicht länger als zehn Kilometer
 - Anteil von mindestens 65 Prozent aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus

Anforderungen an Netzbetreiber (§§ 29 - 30 WPG)



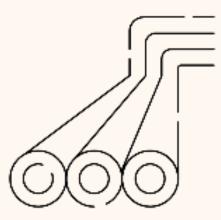
Bestandsnetze

- ab 01.01.2030 mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme
- ab 01.01.2040 mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme

neue Wärmenetze

- ab 01.03.2025 mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme
 - Begrenzung in Netzen > 50 km: Nettowärmeanteil Biomasse aus Anlagen mit Baujahr ab 2024
 - ab **01.01.2024**: max. **25** %

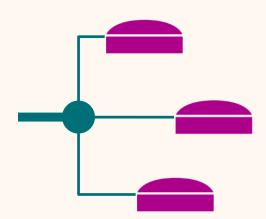




Änderungen im Baugesetzbuch



- Erleichterte planungsrechtliche Berücksichtigung für energetische Biomassenutzung im Außenbereich (Sonderregelung bis Ende 2028)
 - Erweiterung §35 BauGB "Bauen im Außenbereich"
 - Vergrößerung Bezugsradius Restbiomasse
 aus am 1. Januar 2024 bereits bestehenden Betrieben, auf 50 km
 - Zulässigkeit folgender Vorhaben
 - Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz
 - Blockheizkraftwerke zur Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz
 - Anlagen zur Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein <u>bestehendes</u> lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe



Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Wärmeplanungsgesetz



Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

zielt auf Eigentümer:innen

- Regelungen zum Austausch alter Heizungen
- mindestens 65% EE bei neuen Heizungen
- Zuschüsse für Austausch

zielt auf Kommunen

- Verpflichtung KWP bis spätestens Mitte 2028
- Ausweisung von Fernwärmegebieten, Gebieten für dezentrale Versorgung sowie Prüfgebiete

 $\underline{https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html; jsessionid=EA1-www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html; jsessionid=EA1-www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/De/kommunale-waermeplanung-waermeplanung-waermeplanung-waermeplanung-waermeplanung-w$

Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung (GEG §71 Absatz 8; WPG § 4)



- Regelung für Bestandsgebäude u. Neubauten zwischen Bestandsgebäuden (Lückenbebauung): 65 % EE
 - in Kommunen > 100.000 Einwohnenden ab 01.07.2026
 - in Kommunen bis 100.000 Einwohnenden ab 01.07.2028
 - Ausnahme: Wärmeplan lieg bereits vor und zuständige Behörde triftt eine Entscheidung über Ausweisung für neue/erweiterte Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet trifft (GEG tritt nach 1 Monat nach Entscheidung in Kraft)
- Regelung Neubauten in Neubaugebieten: 65 % EE ab 01.01.2024

Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung (GEG §71 Absatz 8; WPG § 4)



Einbau fossiler Heizungsanlagen zwischen 1.1.2024 und 01.07. 2026 bzw. 01.07.2028
 nach Beratung möglich

Aber: Heizungsanlagen müssen grundsätzlich steigenden Anteil Biomethan/Wasserstoff verwenden

- 01.01. 2029 mind. 15 %
- 01.01. 2035 mind. 30 %
- 01.01, 2040 mind, 60 %

Übergangsfristen sollen soziale Härten abfedern



- Havariefall: Übergangsfrist, in der weiter fossile Heizungsanlage eingebaut werden kann
 - Variante 1: Mietkessel, Gebrauchtheizung für 5 Jahre
 - Variante 2: Gasheizung, doch innerhalb 5 Jahren Erweiterung zur Hybridheizung

Warten auf Wärmenetzanschluss

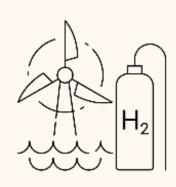
- 10 Jahre Übergangsfrist Betrieb mit fossilem Gas weiter möglich, wenn
 Wärmenetzausbauplan des Wärmenetzbetreibers + Vertrag zur Lieferung innerhalb
 10 Jahren und Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers zur fristgerechten
 Inbetriebnahme vorliegt.
- Erfolgt kein Anschluss innerhalb der Frist (Fristablauf/Aufgabe), 3 Jahre Übergangsfrist (ggf. Schadensersatzpflicht des Wärmenetzbetreibers)

Übergangsfristen sollen soziale Härten abfedern



Warten auf Wasserstoffnetz

- Übergangsfrist bis Ende 2044 bei Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen
- Vorübergehender Betrieb mit fossilem Gas weiter möglich:
 - Gebäude liegt in Gebiet, das auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelung als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen ist
 - Verbindlicher Fahrplan des Gasverteilnetzbetreibers und zuständiger Stelle bis 30.06.2028
 - Investitionsplan mit 2 bis 3-jährlichen Meilensteinen als Teil des Fahrplans
 - Genehmigung des Fahrplans durch Bundesnetzagentur
 - Nach Aufgabe der Wasserstoffnetzplanung: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung (ggf. Schadensersatzflicht)



Rolle der Kommune bei der KWP



- Um Vorteile voll auszuschöpfen: Projektleitung durch Kommunalverwaltung
 - Verantwortlich:
 - Für Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
 - Für Koordinierung der Umsetzung des KWP (Maßnahmen)
 - Als Schnittstelle zwischen externen Dienstleistenden und Kommune selbst
- Schaffung langfristiger Organisationsstrukturen, da KWP fortlaufender, rollierender Prozess
- sichert Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, für Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme
- übernimmt Vorbildfunktion

Rolle der Kommune bei der KWP



- Blick über den Tellerrand: intra- und interkommunale
 Akteure an den Tisch holen:
 - durchdachte, frühzeitige Akteursbeteiligung im urbanen Raum
 - Konvoi-Bildung im ländlichen Raum

 Verständnis und Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung für die große Hebelwirkung der Wärmewende zum Gelingen der Energiewende





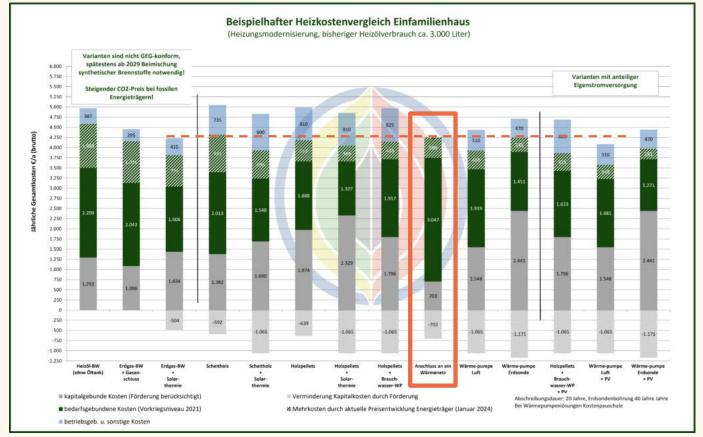
Eignungsprüfung - alle mitnehmen



- Aussortierung von Teilgebieten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffgebiet eignen
 - Informations- bzw. Beteiligungsveranstaltungen durchführen und über die geplante Vorgehensweise informieren
 - > Kenntnisse über Verfügbarkeit von lokalen erneuerbaren Energien, wie Biogas, verfügbare Abwärmepotenziale bei Industrieunternehmen o. ä.
 - transparente Kommunikation bzgl. Auswahlkriterien und Abwägungen führt zu Akzeptanzsteigerung bei den betroffenen Akteuren
 - Eine unverzügliche Veröffentlichung der Erkenntnisse ist gesetzlich vorgeschrieben

Nahwärme – eine Chance







Vielen Dank.

Website: www.kww-halle.de

E-Mail: <u>beratung@kww-halle.de</u>

LinkedIn: <a>@Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)

YouTube: KWW-Playlist

Telefonsprechstunde jeden Donnerstag 10:00-12:00 Uhr: 0345-570 288-01

